

**Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag gemäß §§ 348a ff ASVG,  
§ 181 BSVG, § 193 GSVG und § 128 B-KUVG,  
abgeschlossen zwischen  
der Österreichischen Apothekerkammer und  
dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
betreffend die Verwendung von e-Rezept**

**Präambel**

Gemäß § 31a ASVG hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Auftrag, für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung ein elektronisches Verwaltungssystem (ELSY) flächendeckend einzuführen und dessen Betrieb sicherzustellen. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein elektronisches Rezept (e-Rezept) entwickelt.

Ziel des elektronischen Rezeptes ist eine Effizienzsteigerung der Verfahrensabläufe zwischen Vertragspartnern der Sozialversicherung (Apothekerinnen und Apothekern, Ärztinnen und Ärzten, Krankenanstalten, Hausapotheken führende Ärztinnen und Ärzten) durch Reduktion der papiergebundenen Prozesse. Durch elektronisches Erfassen, Abrufbar halten, Einlösen und Abrechnen von Kassenrezepten soll einerseits die papierschriftliche Datenerfassung reduziert und der Datentransport digital abgebildet, andererseits die Datenqualität und die Fälschungssicherheit von Rezepten erhöht werden.

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle öffentlichen Apotheken, die vom Geltungsbereich des Apothekergesamtvertrags umfasst sind.

**§ 2  
Einführung von e-Rezept**

(1) Mit Einführung des e-card Services „e-Rezept“ werden Kassenrezepte als elektronischer Datensatz (e-Rezept) gespeichert, der in der Apotheke bei der Abgabe aus dem e-card System abgerufen wird. Der Abruf erfolgt mittels Scan/Eingabe des vom Überbringer zur Verfügung gestellten Codes oder durch Einlesen („Stecken“) der e-card des Patienten im e-card-Kartenleser.

(2) Die Apotheker haben die aus dem e-card-System ermittelten Anspruchsdaten im Zuge der Abgabe und Abrechnung zu verwenden und alle abgaberelevanten Daten von e-Rezepten elektronisch zu erfassen. Wird ein Papierrezept eingelöst, hat der Apotheker den Leistungsanspruch des Patienten zum Zeitpunkt der Rezeptausstellung unter Nutzung der e-card-Infrastruktur festzustellen, anzuwenden und gegebenenfalls auf dem Papierrezept zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

(3) Damit die eingehobenen Rezeptgebühren zeitnah auf den Rezeptgebühren-Konten der Versicherten erfasst werden können, hat der Apotheker die dafür erforderlichen Daten grundsätzlich täglich elektronisch an das e-card-System zu übermitteln.

(4) Die Abrechnung von e-Rezepten erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Struktur der Datenbestände sowie die Inhalte der Datenfelder haben der Regelung der Organisationsbeschreibung und dem jeweiligen Benutzerhandbuch (e-Rezept) zu entsprechen.

(5) Der Hauptverband und die Österreichische Apothekerkammer vereinbaren eine gemeinsame Vorgangsweise zu erarbeiten, damit eine kooperative Einführung von e-Rezept im Zeitraum 2020-2021 vorgenommen werden kann.

(6) Angestrebt wird eine gemeinsame Pilotierung von e-Rezept im Jahr 2020.

(7) Die Vertragsparteien beabsichtigen bei den Vorbereitungen und der Einführung von e-Rezept tunlichst einvernehmlich vorzugehen.

### **§ 3 Förderung**

Mit dem EDV- Wartungskostenzuschuss gemäß § 2 der Zusatzvereinbarung betreffend die Einführung von e-Medikation sind jedenfalls die mit der Installierung und Schulung, Anpassung der Hard- und Software und dem Betrieb von e-Rezept verbundenen ordentlichen Aufwendungen abschließend gefördert.

### **§ 4 Kündigung**

Diese Zusatzvereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Die Geltung des Apothekergesamtvertrages gemäß §§ 348a ff ASVG, § 181 BSVG, § 193 GSVG und § 128 B-KUVG in der jeweils geltenden Fassung bleibt dadurch unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten, Verlautbarung**

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. September 2018 in Kraft und wird vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gem. § 338 Abs 1 ASVG im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht.

Soweit der Gesamtvertrag die Beziehungen zur Pharmazeutischen Gehaltskasse regelt, ist deren Zustimmung gemäß § 348a ASVG einzuholen.

Wien, am 22.8.2018

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Alexander Biach  
Verbandsvorsitzender

Mag. Alexander Hagenauer MPM  
Generaldirektor-Stv.

Österreichische Apothekerkammer  
Die Präsidentin:

Dr.<sup>in</sup> Ulrike Mursch-Edlmayr

Mag. pharm. Raimund Podroschko  
1. Vizepräsident

Mag. pharm. Christian Wurstbauer  
2. Vizepräsident